

**RS OGH 2025/1/29 2Ob110/16i;
2Ob148/19g; 2Ob31/21d; 7Ob215/24d**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.01.2025

Norm

ABGB §1325

1. ABGB § 1325 heute
2. ABGB § 1325 gültig ab 01.01.1812

Rechtssatz

Bei der Beurteilung der Kosten der Pflege und Betreuung Geschädigter sind zu den Zeiten tatsächlich notwendiger Pflege die Zeiten der notwendigen Anwesenheit beim Geschädigten bzw der erforderlichen Rufbereitschaft hinzuzählen.

Entscheidungstexte

- RS0131541">2 Ob 110/16i
Entscheidungstext OGH 16.05.2017 2 Ob 110/16i
Beisatz: Erfolgt die Pflege durch Angehörige, sind Zeiten abzuziehen, in denen diese ohnehin im Wohnungsverband anwesend wären. Ersatzfähig sind daher nur Zeiträume, in denen der Angehörige nur zu Hause ist, um den Geschädigten zu betreuen, die er sonst aber anderwärtig verbringen würde, weil in dieser Zeit ansonsten eine dritte Pflegeperson anwesend sein müsste. (T1)
Beisatz: Erfolgt die Pflege des Geschädigten auch außer Haus, sind diese Zeiten grundsätzlich nicht ersatzfähig und daher auszuschneiden. (T2)
- RS0131541">2 Ob 148/19g
Entscheidungstext OGH 22.10.2019 2 Ob 148/19g
Vgl; Beis wie T1; Beis wie T2; Beisatz: Zeiten, in denen sich der pflegebedürftige Verletzte in stationärer Behandlung befindet, sodass Betreuungsleistungen der Angehörigen nicht erbracht werden müssen, sind aus der Berechnung auszuklammern. (T3)
- RS0131541">2 Ob 31/21d
Entscheidungstext OGH 21.10.2021 2 Ob 31/21d
Beisatz: Hier: Angehörigenpflege in einem eigens dafür gekauften Haus mit getrennten Wohneinheiten für den Geschädigten und die pflegenden Angehörigen bei ständigem Betreuungserfordernis; keine Zeiten einer „Ohnehin-Anwesenheit“. (T4)
- RS0131541">7 Ob 215/24d
Entscheidungstext OGH Zurückweisung mangels erheblicher Rechtsfrage 29.01.2025 7 Ob 215/24d
Beisatz: Nach ständiger Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs sind Zeiten, in denen sich der pflegebedürftige Verletzte in stationärer Behandlung befindet, sodass Betreuungsleistungen der Angehörigen nicht erbracht werden müssen, aus der Berechnung auszuklammern. (T5)

Schlagworte

Beaufsichtigung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2017:RS0131541

Im RIS seit

21.08.2017

Zuletzt aktualisiert am

17.03.2025

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at